

Flurneuordnungsamt Meiningen,
Frankental 1
98617 Meiningen
Az.: 3-2-0260

Meiningen, den 08.12.1999

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sichelreuth

Nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Lindenberg, Schierschnitz und Sichelreuth die **vereinfachte Flurbereinigung Sichelreuth**, Landkreis Sonneberg, angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 773 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Meiningen durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sichelreuth".

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Sichelreuth.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in Meiningen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinde Neuhaus - Schierschnitz und den angrenzenden Gemeinden Förritz und Mitwitz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das objektive Interesse für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sichelreuth ist auf Grund folgender landeskultureller Mängel und Defizite gegeben.

Der Grundbesitz ist zersplittert und die Flurstücke unwirtschaftlich geformt. Eine Erschließung aller Eigentumsflächen ist weder durch vorhandene noch durch katastermäßig ausgewiesene Wege gegeben. Die vorhandenen Wege sind größtenteils nicht katastermäßig ausgewiesen und befinden sich in schlechtem Zustand. Für ihre Unterhaltung ist die Zuständigkeit nicht geklärt.

Durch das Anlegen von Drainagen ist in vielen Teilen ein neues Grabensystem entstanden, das rechtlich nicht gesichert und teilweise nicht mehr funktionsfähig ist. Das vorhandene Wegenetz weist zahlreiche Mängel auf, insbesondere fehlt die innere Gewannerschließung. Die im Verfahrensgebiet tätigen Landwirte sind durch Nutzungsregelungen in die von ihnen bewirtschafteten Flächen eingewiesen worden. Nicht immer ist die Zuwegung gegeben. Sie erfolgt überwiegend mit Duldung über angrenzende Bewirtschaftungsgewanne.

Durch die großflächige Bewirtschaftung sind flurgliedernde Elemente beseitigt worden. Die typische Kulturlandschaft ist stark beeinträchtigt. Insbesondere im Bereich des ehemaligen Grenzsteifens bestehen Landnutzungskonflikte, die unter anderem auch eigentumsrechtliche Probleme beinhalten.

Grundbuch und Liegenschaftskataster entsprechen nicht mehr den gesetzlichen und katastertechnischen Anforderungen. Die Vermarkung der Flurstücke fehlt weitgehend.

In den Ortslagen von Lindenberg und Sichelreuth bestehende Mängel und Defizite ergeben sich u.a. aus der rechtlich nicht gesicherten Erschließung von Wohngrundstücken und katastermäßig nicht erfassten Gebäuden und baulichen Anlagen. Die festgestellten Mängel verhindern eine zukunftsorientierte Entwicklung der genannten Ortslagen und stellen gravierende Investitionshindernisse sowohl im kommunalen als auch im privaten Bereich dar.

Die genannten Probleme können nur durch Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, ortsregulierende Maßnahmen und Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, sowie durch Maßnahmen zur Auflösung von Landnutzungskonflikten im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG und § 56 LwAnpG behoben werden.

Mit der Flurbereinigung werden auch Dorfentwicklungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, sowie der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen und der Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz.

Die gleichzeitige Anordnung des Verfahrens nach § 56 LwAnpG erfolgt auf Grund eines vorliegenden Antrages auf Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 53 LwAnpG. Es dient damit gleichzeitig der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Es dient insbesondere der Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften und der Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und Eigentum an Grund und Boden. Eine vorherige Anordnung des Verfahrens im Zusammenhang mit einem freiwilligen Landtauschverfahren nach § 54 LwAnpG kann unterbleiben, da auf Grund der Komplexität des Verfahrens nicht damit zu rechnen ist, dass ein freiwilliges Landtauschverfahren zustande kommt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist notwendig, um die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen. Sie orientiert sich an vermessungs- und katastertechnischen Gegebenheiten.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 26.08.1999 eingehend über die Notwendigkeit und Ziele der Flurbereinigung, den Verfahrensablauf sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG und § 56 LwAnpG liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

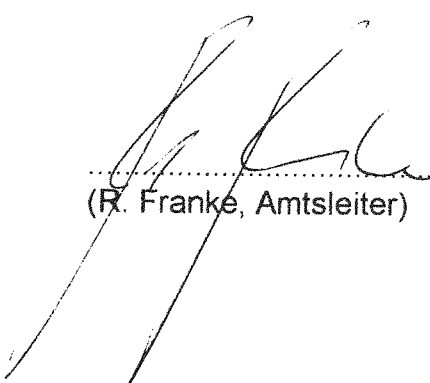
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

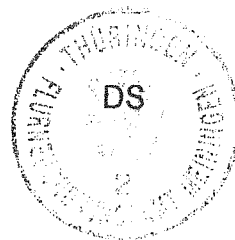
Flurneuordnungsamt Meiningen
Frankental 1
98617 Meiningen

Postanschrift:
PF 10 06 53
98606 Meiningen

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


(R. Franke, Amtsleiter)



Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Sichelreuth vom 08.12.1999

Gebietsabgrenzung

Gemarkung Lindenberg

Flur: -,alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.

92/2, 94, 95/3, 95/4, 96/2, 97, 98/2, 112, 265, 309/3, 309/4, 310/2, 310/3, 310/4, 310/5, 310/6, 311/4, 313/3, 313/4, 313/6, 315, 316, 317, 320/1, 321/1, 322/1, 335/27, 335/29, 335/30, 335/37, 335/38, 344, 345/2, 347/4, 347/5, 349/3

Gemarkung Schierschnitz

Flur: -,Flurstücks-Nr.

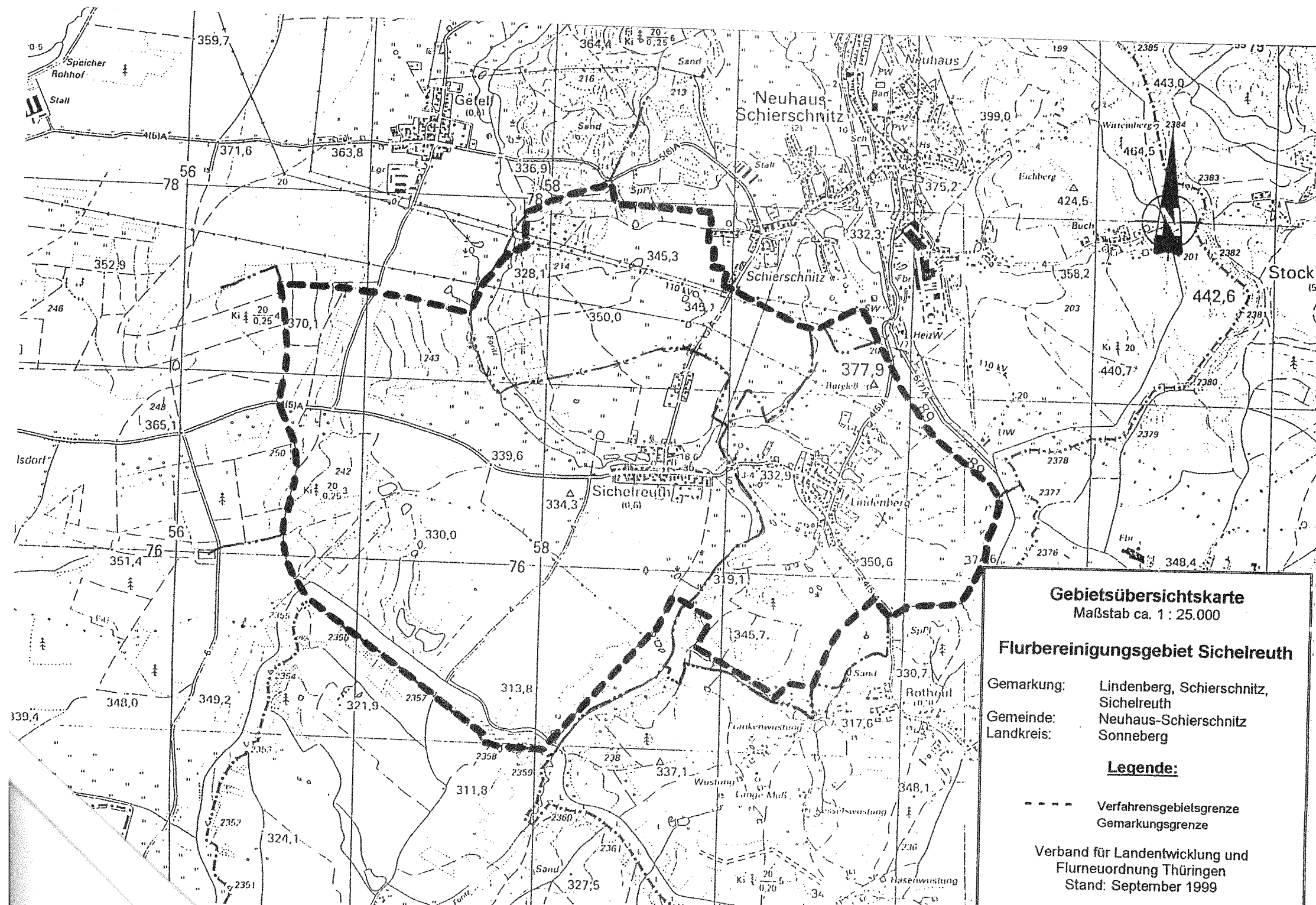
77/14, 114/9, 120/3, 121/2, 122, 159/11, 367/2, 371/2, 373/6, 374/3, 375/4*, 377/4*, 380, 381/4*, 386/2, 387/3, 388/2, 389/2, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 398/3, 399/2, 400/2, 401/3, 402/2, 403/2, 404, 406/2, 408, 410/2, 416, 417/2, 418/3, 418/4, 420/3, 423/2, 424/2, 424/3, 425, 426, 427, 428, 433/2, 434/2, 445/2, 446/2, 448, 449, 452/3, 454/2, 454/4, 454/5, 454/6, 456/2, 457, 461/2, 464/2, 465/2, 465/3, 470, 475/2, 477, 478, 481/2, 482, 486/2, 487, 488, 489, 490/2, 491/2, 493/8, 493/9, 493/10, 493/11, 498/2, 500/2, 514/2, 515, 516/5, 516/6, 516/8, 516/9, 516/11, 516/12, 516/13, 540/8, 540/10, 540/12, 541, 544/13, 546/5, 547/2, 548/4, 549/3, 550/2, 554, 554/3, 557/2, 564/3, 565/3, 570, 572/2, 577/2, 578/5, 579/3, 580, 582/3, 582/4, 583, 583/3, 584/3, 585, 587, 589/3, 590/2, 590/3, 591/2, 597/2, 600, 612, 612/2, 616/3, 616/4, 616/5, 616/6

Gemarkung Sichelreuth

Flur: -,alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.

226/1, 234/2, 234/3, 235, 236/2, 237/2, 238/2, 241/2, 244/2, 245, 246/1, 247/1, 248/2, 251/5, 251/6, 253/2, 255/2, 256/2, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264/4, 264/5, 264/6, 712/4, 712/7, 712/8, 740/2, 741, 742, 745/2, 748, 750, 750/2, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760/2, 760/3, 761, 762, 763, 764, 765/2, 768, 769, 770, 771, 772, 773/2, 773/3, 774/2, 776, 777, 778/2, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786/2, 786/3, 787, 858, 859, 861/2, 862, 863, 864, 865, 867, 868/2, 869, 870, 871/2, 875/3, 875/4, 876/2, 877/5, 877/6, 878/5, 879, 883/2

* - Flurstück ist gesondert, Sonderung wird beim Katasteramt Sonneberg bearbeitet



Vorstehende Verhandlung wird hiermit
zum 4. Male ausgefertigt, die Überein-
stimmung dieser Ausfertigung mit der
Urschrift bestätigt und Unband für
Landentwässerung und Flurneuord-
Thüringen, Amt Meiningen erteilt.

Meiningen, 20.12.99 Flurneuordnungsamt
im Auftrag K. AHR



Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Sichelreuth

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen (jetzt Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung) vom 08.12.1999, Az.: 3-2-0260, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Sichelreuth wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden der folgende Grundstücksteil sowie die folgenden Grundstücke zugezogen:

- | | | |
|-----|-----------------|---|
| 1.1 | Gemarkung: | Schierschnitz |
| | Flurstück Nr.: | 540/13 (Teil des Grundstücks Flurstück Nr. 540/6) |
| 1.2 | Gemarkung: | Gefell |
| | Flurstücke Nr.: | 1086/2, 1086/4, 1090/2, 1091/4, 1091/6, 1092/5, 1099,
1100, 1101 |

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 783,8826 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für den zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitz wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 08.12.1999 entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sichelreuth".

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, Postanschrift: PF 100653, 98606 Meiningen,

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Weisung der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden

- Neuhaus-Schierschnitz, Schierschnitzer Straße 9, 96524 Neuhaus-Schierschnitz und
- Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz

sowie in den Gemeindeverwaltungen der an das Verfahrensgebiet angrenzenden Gemeinden

- Mitwitz, Coburger Straße 14, 96268 Mitwitz und
- Stockheim, Rathausstraße 1, 96342 Stockheim,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Sichelreuth wurde durch das Flurneuordnungsamt Meiningen (seit dem 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung) mit Beschluss vom 08.12.1999 nach § 86 FlurbG in Verbindung mit § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt. Der Flurbereinigungsbeschluss hat am 29.02.2000 Bestandskraft erlangt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Der unter Ziff. 1.1 dieses Beschlusses aufgeführte Grundstücksteil Flurstück Nr. 540/13 der Gemarkung Schierschnitz ist im Zuge der im Zusammenhang mit der Festlegung der Verfahrensgrenze vorgenommenen Zerlegung des Grundstücks Flurstück Nr. 540/6 in die Flurstücke Nr. 540/12 und 540/13 entstanden, von denen bei Anordnung des Verfahrens lediglich das Flurstück Nr. 540/12 in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen wurde. Eine Teilung des Grundstücks in selbständige Grundstücke gemäß § 19 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) war nicht zu erreichen. Da jedoch regelmäßig nur ganze Grundstücke Gegenstand eines Flurbereinigungsverfahrens sein

können, macht sich die Zuziehung des Grundstücksteils Flurstück Nr. 540/13 zum Verfahrensgebiet erforderlich.

Die Zuziehung der unter Nr. 1.2 dieses Beschlusses ausgewiesenen Grundstücke der Gemarkung Gefell erfolgt, da mit der bisherigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes keine Erschließung der in diesem Bereich befindlichen Waldflächen gewährleistet werden kann. Durch die Einbeziehung der betreffenden Grundstücke in das Flurbereinigungsgebiet wird die Voraussetzung geschaffen, um die in der Örtlichkeit vorhandenen Wege rechtlich zu sichern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,
Frankental 1, 98617 Meiningen,**

Postanschrift: **PF 100653, 98606 Meiningen,**
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


Knut Rommel
Amtsleiter



Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Teilaufhebung des Änderungsbeschlusses Nr. 1 zum Flurbereinigungsbeschluss

In dem mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen (jetzt Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung) vom 08.12.1999, Az.: 3-2-0260, angeordneten Flurbereinigungsverfahren Sichelreuth wird der Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 02.11.2010 aufgehoben, soweit mit diesem die Zuziehung der Grundstücke

Gemarkung: Gefell
Flurstücke Nr.: 1099, 1100 und 1101

zum Verfahrensgebiet verfügt worden ist.

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Fläche von 778,6048 ha.

2. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,
Frankental 1, 98617 Meiningen,**

Postanschrift: **PF 100653, 98606 Meiningen,**
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


Knut Rommel
Amtsleiter



Änderungsbeschluss Nr. 3

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Sichelreuth

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen vom 08. Dezember 1999, Az. 3-2-0260, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 20. Januar 2011 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Sichelreuth erneut wie folgt geringfügig geändert:

Es wird klargestellt, dass die Grundstücke

Gemarkung: Schierschnitz
Flurstücke Nr.: 598/10 und 598/11

nicht Bestandteil des Flurbereinigungsgebietes sind. Dies ist aus der beigelegten Karte, die Bestandteil des Beschlusses ist, ersichtlich.

Das Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 779 ha.

2. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Sichelreuth wurde durch das Flurneuordnungsamt Meiningen mit Beschluss vom 08. Dezember 1999 nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG angeordnet und das mit Beschlüssen des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 02. November 2010 und 20. Januar 2011 geänderte Verfahrensgebiet festgestellt. Die Beschlüsse sind sämtlich in Bestandskraft erwachsen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Die unter Ziffer 1 dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke sind aus der Zerlegung des mit Flurbereinigungsbeschluss in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Grundstücks Flurstück Nr. 591/2 der Gemarkung Schierschnitz in die Flurstücke Nr. 591/3, 591/4 und 591/5 sowie Verschmelzung der Flurstücke Nr. 591/3 und 591/4 mit den außerhalb des Verfahrensgebiets gelegenen Grundstücken Flurstücke Nr. 598/8 und 598/9 der Gemarkung

Schierschnitz entstanden. Auf den Veränderungsnachweis sowie die Fortführungsnachweise der Katasterverwaltung VN 4/2001, FN 501 und FN 601 wird Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Meiningen
Frankental 1, 98617 Meiningen
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag



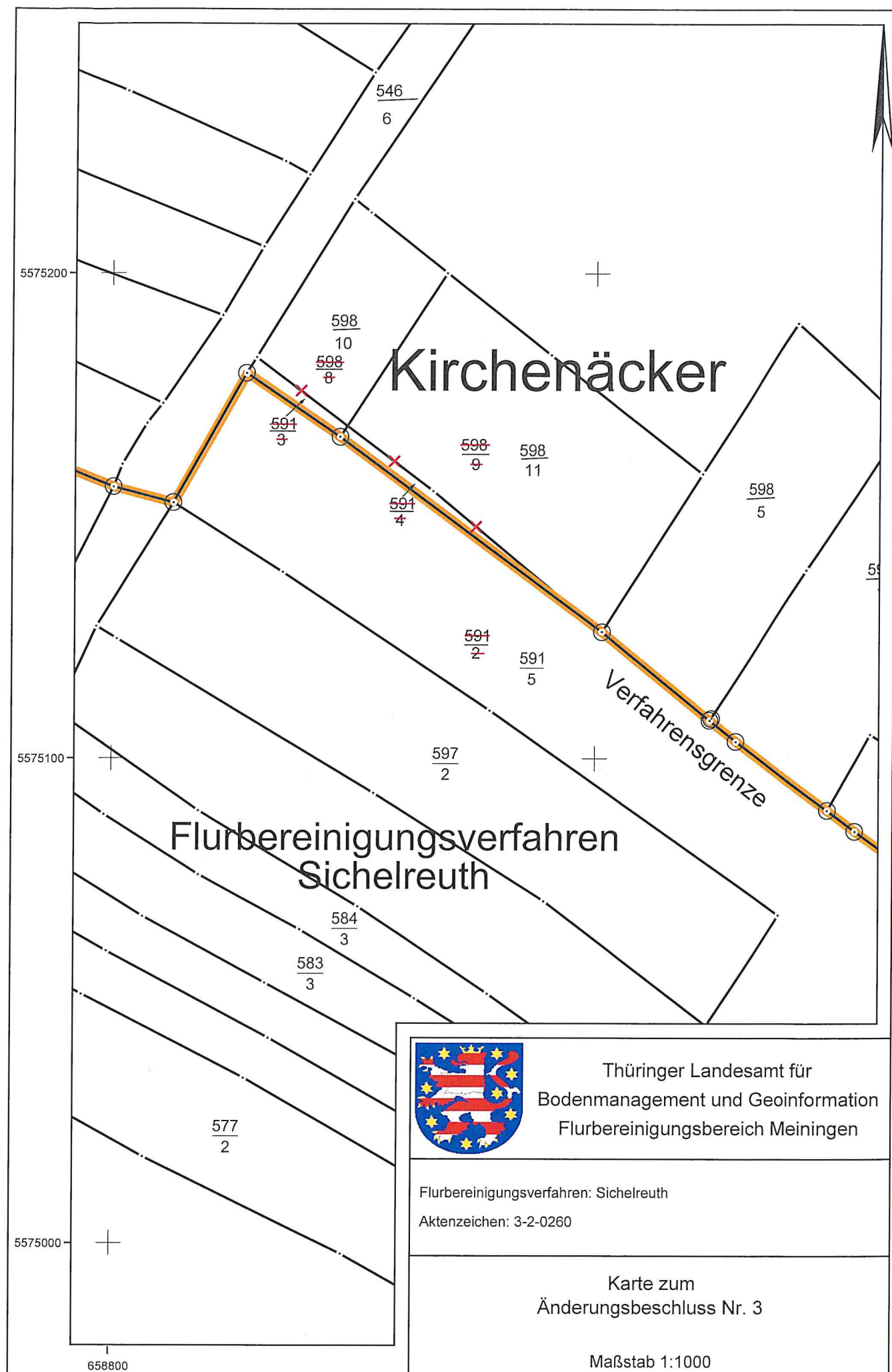
Claus Rodig
Referatsleiter

DS

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.ds-tlbg.thueringen.de abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.



Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Meiningen

Flurbereinigungsverfahren: Sichelreuth

Aktenzeichen: 3-2-0260

Karte zum
Änderungsbeschluss Nr. 3

Maßstab 1:1000